

# Rechtliche Rahmenbedingungen und Grundlagen des Einsatzes der Ehrenamtlichen in den Frühen Hilfen

von  
Malte Jörg Uffeln  
Mag.rer.publ.  
Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße  
Rechtsanwalt Mediator MentalTrainer Lehrbeauftragter  
([www.maltejoerguffeln.de](http://www.maltejoerguffeln.de))

(Fassung 15.06.2015)

## Gliederung

- I. Frühe Hilfen – Ehrenamtlich aktiv bei den Trägern der freien Jugendhilfe
  1. Ausgangslage
  2. Einsatzspektrum Ehrenamtlicher
  
- II. In „ehrenamtlichem Auftrag“ aktiv in den Frühen Hilfen
  1. Art und Umfang des Auftrags, Rechte und Pflichten
    - 1.1. Meine Pflichten
    - 1.2. Meine Rechte
    - 1.3. Leitschnur ehrenamtlichen Handelns : Der kategorische Imperativ
  2. Versicherungsschutz
    - 2.1. Unfallversicherung
    - 2.2. Haftpflichtversicherung
    - 2.3. Weitere Versicherungen
  3. Ehrenamt und Steuerrecht
    - 2.1. Aufwendungsersatz vs. Vergütung
    - 2.2. Ehrenamtspauschale ( § 3 Nr. 26a EStG)
    - 2.3. Übungsleiter-, / Betreuerpauschale ( § 3 Nr. 26 EStG)
  
- III. Koordination und Kooperation mit Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe
  1. Erweitertes Führungszeugnis, Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII
  2. Datenschutz und Schweigepflicht
  3. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8 a SGB VII
  
- IV. Ausblick

## **I. Frühe Hilfen – Ehrenamtlich aktive bei den Trägern der freien Jugendhilfe**

Der Kern der Frühen Hilfen soll nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz ( KKG) in der „ ... Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdenden Vätern“ liegen.

### **1. Ausgangslage**

Professionelle Fachkräfte und Ehrenamtliche arbeiten zusammen um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen sowie deren geistige, körperliche und seelische Entwicklung zu fördern.

**Hauptamtliche Ehrenamtskoordinatoren leisten Hilfestellungen bei der Netzwerkarbeit. An Sie richten sich die nachfolgenden Ausführungen.**

Diese soll ihnen bei auftretenden Rechtsfragen ihre Koordinationsarbeit erleichtern in Beratung, Begleitung und Evaluation der ehrenamtlich Tätigen Mitarbeiter in den Frühen Hilfen.

Insofern behandelt dieser Aufsatz das notwendige Basiswissen für ehrenamtlich Tätige.

Ihre „Ehrenamtlichen“ sind überwiegend bei den freien Trägern der Jugendhilfe aktiv, werden von ihnen ausgewählt, be- und geschult und erhalten vielfach auch im Rahmen einer Supervision ein direktes feed back, eine direkte Rückkoppelung, betreffend ihres Einsatzes in den Frühen Hilfen.

Ehrenamtliche bringen in aller erster Linie ihr Erfahrungswissen als ihre Beratungs- und Hilfeleistung ein, bilden sich „ on the job“ weiter und fort, unterstützt durch Sie und weitere hauptberufliche Fachkräfte.

### **2. Einsatzspektrum Ehrenamtlicher**

So vielfältig, wie in der Praxis das Angebot im Bereich der Frühen Hilfen ist, so vielfältig sind die Einsatzbereiche für Menschen, die sich in den Frühen Hilfen ehrenamtlich engagieren.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Bundeskinderschutzgesetz ( Bundestags-Drucksache Nr. 17/6256, download über <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706256.pdf>) nennt auf Seite 26 ( linke Spalte) exemplarisch folgende konkreten Tätigkeiten und Einsatzbereiche:

- Aushilfen für Kinderbetreuung
- dauerhafte und regelmäßige Essensausgabe in Kindertageseinrichtungen freier Träger
- Jugendgruppenleiter
- Familienpaten

Gemeinsam ist allen Tätigkeiten, dass diese ehrenamtlich also „ unentgeltlich“ erfolgen.

Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlich Tätigen werden im Folgenden dargestellt, damit das Ehrenamt und der Einsatz für Kinder, Väter, Mütter und Familien Spaß und Freude bereitet und nicht zur Last wird und auch Sie Freude an ihrer „ koordinierenden Arbeit“ haben.

## **II. In „ ehrenamtlichem Auftrag“ aktiv in den Frühen Hilfen**

Ehrenamtliche werden in der überwiegenden Vielzahl der Fälle bei einem gemeinnützigen Träger der freien Jugendhilfe in den Frühen Hilfen aktiv. Ideal ist es, wenn zu Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit seitens der Verantwortlichen der Träger der freien Jugendhilfe ein intensives Personalgespräch (Eingangsgespräch) stattfindet, in dem Interessen, Erwartungen, Ängste, Risiken, Qualifikationen untereinander und miteinander besprochen und ausgetauscht werden. Hierbei geht es um die klare Definition der Interessenlage des Ehrenamtlichen und dem Abgleich dieser Interessen mit dem Erwartungshorizont des Trägers der freien Jugendhilfe sowie der Erläuterung des ehrenamtlichen Arbeitsfeldes und der Aufbau- und Ablauforganisation des Trägers.

Dafür sollten Sie sich Zeit nehmen, mindestens eine Stunde und mehr, um späteren Frustrationen aufgrund unklarer Definitionen des ehrenamtlichen Aufgabenfeldes vorzubeugen. Die Erfahrung lehrt leider viel zu oft, dass diesen „ Leadership- Prozessen“ leider viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird und „ aus der Not heraus“ Ehrenamtliche aquiriert und Aufgabenfelder und Erwartungshorizonte nicht klar abgesteckt und definiert werden.

Der Ehrenamtliche ist in diesem Kontext stets Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe des Trägers der freien Jugendhilfe, der seinerseits für dessen ordnungsgemäße Auswahl haftet!

### **TIPP:**

**Führen Sie als hauptamtlicher Ehrenamtskoordinator mit jedem ihrer potenziellen künftigen ehrenamtlichen Mitarbeiter ein intensives Personalgespräch und dokumentieren Sie das Ergebnis durch Zielvereinbarungen bzw. einen Engagemtvertrag!**

**Das schafft Vertrauen und Verbindlichkeit!**

## **1. Art und Umfang des Auftrags, Rechte und Pflichten**

Ehrenamtliche erhalten vom Träger der freien Jugendhilfe, vermittelt und koordiniert durch Sie, einen Auftrag.

Es gilt damit „für das Ehrenamt“ das Auftragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches ( §§ 662 ff. BGB). Der Auftrag muss klar sein, deswegen die Empfehlung einen beiderseits bindenden Engagementvertrag zu schließen. In diesem sind die wechselseitigen Rechte und Pflichten präzise zu definieren.

### **1.1. Pflichten des Ehrenamtlichen**

Haupt- und Nebenpflichten werden im Auftragsrecht unterschieden.

Zur Hauptpflicht gehört die Erfüllung des Auftrags, bspw.

- die Betreuung eines Kindes zu einem festgeschriebenen Zeitraum
- die Ausgabe von Essen in einer Kita
- die Betreuung von Kindern als Leiter einer Kleinkindgruppe
- Hilfen für eine Familie als Pate.

Ehrenamtliche haben ihren Auftrag ordentlich zu erfüllen und gegenüber ihrem Auftraggeber, dem Träger der freien Jugendhilfe, folgende weitere Pflichten ( §§ 666 ff. BGB):

- Auskunftspflichten
- Rechenschaftspflichten
- Herausgabepflichten
- Pflicht, treuhänderisch verwaltetes Geld zu verzinsen.

Weisen Sie als hauptamtlicher Ehrenamtskoordinator auf diese Pflichten hin, sagen Sie aber auch klipp und klar, dass die Erfüllung dieser Pflichten kein Hexenwerk ist und Haftungsfälle eher die seltene Ausnahme sind.

Kommunikation – auf und in allen Kommunikationswegen – sollte daher im Verhältnis Untereinander die Regel sein. Gerade im Bereich der Frühen Hilfen ist die Kommunikation aller Beteiligten eine Grundvoraussetzung für „gelingende Frühe Hilfen“.

Als hauptamtlicher Ehrenamtskoordinator sollten ihnen die wichtigsten Kommunikationsverbindungen zu ihren Ehrenamtlichen ( bspw. Telefon, Handy, WhatsApp, facebook) bekannt sein. Einigen Sie sich mit ihren Ehrenamtlichen über die einfachste und für beide Partner effizienteste Kommunikationsform.

Nebenpflichten ergeben sich für beide Vertragspartner daraus, alles zu tun, was zur vollständigen Erfüllung des Vertrages führt ( sogen. Integritätspflichten) und alles zu unterlassen, was die Vertragserfüllung gefährden würde.

**TIPP:**

**Legen Sie als hauptamtlicher Ehrenamtskoordinator feste Kommunikationszeiten, feste feed-back – Termine zum Erfahrungsaustausch fest und dokumentieren Sie ihre Gespräche in einem kurzen Ergebnisprotokoll.**

## **2. Rechte der Ehrenamtlichen**

Ehrenamtliche haben mehr Pflichten, aber ein zentrales Recht gegenüber ihrem Auftraggeber, dem Träger der freien Jugendhilfe, nämlich das Recht auf Aufwendungsersatz ( § 670 BGB). Der Träger muss daher Aufwendungsersatz gewähren, wenn er dies nicht bspw. in seiner Satzung oder durch Vertrag oder Beschluss ausgeschlossen hat.

Beim Aufwendungsersatz geht es aber **n i c h t** um Gehalt, Lohn oder Entgelt, also um kein Verdienst, sondern einzig und allein um den Ersatz von finanziellen Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem Ehrenamt die eigenen Finanzen des/der Ehrenamtlichen belasten.

**TIPP:**

**Klären Sie als hauptamtlicher Ehrenamtskoordinator zu Beginn der Betreuung von Ehrenamtlichen klar ab ob und wenn ja, welche Aufwendungen den Ehrenamtlichen ersetzt werden. Machen Sie die entsprechenden Regeln und Ordnungen transparent.**

**Weisen Sie ihre Ehrenamtlichen darauf hin, dass diese alle Belege über ihre finanziellen Aufwendungen in ihrem Ehrenamt, bspw. für Porto, Fahrtkosten, Telefon, Büromaterialien, Bastelmaterialien etc. sammeln und ordnen sollen. In regelmäßigen, vom Träger vorgegebenen Fristen ist zwingend abzurechnen, Originale sollten Sie aufbewahren. Die Vorlage von Belegkopien reicht regelmäßig.**

### **1.3.Leitschnur ehrenamtlichen Handelns: Der kategorische Imperativ**

Eine ehrenamtliche Tätigkeit soll und muss in aller erster Linie Spaß machen.

Viele Ehrenamtliche engagieren sich für andere Menschen, weil Ihnen die Sache, für die Sie sich uneigennützig in ihrer Freizeit engagieren und Zeit für Andere spenden, wichtig ist.

Engagement macht Freude, verschafft Erfüllung, spendet Lebenssinn.

**Wichtig und zentral für jeden Ehrenamtlich Tätigen ist, dass „man“ selbst persönlich „ nicht in Haftung genommen wird für ihr ehrenamtliches Handeln oder Unterlassen“.**

Viele Ehrenamtliche artikulieren „ Haftungsängste“.

Einige Menschen, die sich engagieren möchten, tun dies nicht, weil sie in Print- und Telemedien davon gehört haben, dass „ man“ im Ehrenamt „ stets mit einem Bein im Gefängnis stehen würde“.

**Diese diffusen Ängste sind nicht angebracht und keineswegs gerechtfertigt.**

In Deutschland engagieren sich für das Gemeinwesen Tag für Tag annähernd 13 Millionen Menschen ( Quelle: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/173632/umfrage/verbreitung-ehrenamtlicher-arbeit/>) und das mit Freude und Enthusiasmus.

**Die „ ehrenamtlichen Menschen“ haben ein einfaches Erfolgsrezept:**

**Sie handeln stets so wie Sie meinen, dass ein anderer Mensch an ihrer Stelle handeln würde!**

Sie handeln mit dem sprichwörtlichen „ **gesunden Menschenverstand**“ im Sinne des kategorischen Imperativs des Philosophen Immanuel Kant, der in einer Überlieferung ( Quelle: [http://de.wikiquote.org/wiki/Kategorischer\\_Imperativ](http://de.wikiquote.org/wiki/Kategorischer_Imperativ)) wie folgt lautet:

**"Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne." –**

*§ 7 Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft in der*

*Kritik der praktischen Vernunft, S. 36*

Reflektieren auch Sie ihr eigenes Leben, ihr tägliches Handeln in Beruf und Freizeit, Sie werden positiv feststellen, dass Immanuel Kant stets bei Ihnen ist, bei Ihren Handlungen und Unterlassungen, Sie sich stets fragen:

**Wie würde ein Dritter jetzt an meiner Stelle handeln? Und dann handeln Sie wirklich vernunftgerecht.**

**Das ist die Erfahrung des Verfassers aus über 35 Jahren Ehrenamt.**

Die von ihnen betreuten Ehrenamtlichen haften u.a. in der Regel – und wenn überhaupt!- persönlich im Rahmen des erteilten Auftrags, wenn Sie vorsätzlich oder (grob) fahrlässig ihre Pflichten, die sich aus dem ihnen erteilten Auftrag ergeben, verletzen und dem Geschädigten dadurch ein Schaden entstanden ist ( § 280 BGB, Haftung wegen Pflichtverletzung).

Zu einer solchen Haftung kommt es aber nicht, wenn der / die Ehrenamtliche „sorgfaltsgemäß“ handelt. Deswegen hilft hier das Denken und Handeln im Sinne des kategorischen Imperativs von Kant. Es vermeidet Haftung.

## **2.Versicherungsschutz**

Natürlich haften Ehrenamtliche mit ihrem gesamten Privatvermögen „voll“, wie jeder Bürger auch !

Angst ist aber nicht angezeigt!

Auch hier wird viel dramatisiert und es werden im Alltag Haftungssituationen geschildert, hochgeschrieben und stilisiert, die es so noch nicht gab oder klassische „Katheterfälle“-Schulfälle für den Hörsaal sind.

Fakt ist, dass Sie ein Ehrenamtlicher nach §§ 31 a, 31 b BGB als Vorstandsmitglied oder Vereinsmitglied „nur“ haftet in den Fällen des Vorsatzes und / oder der groben Fahrlässigkeit.

Für „leichte Fahrlässigkeit“, sogen. Unachtsamkeiten wird nicht gehaftet, bzw. kann die Haftung durch Satzungsbestimmung ausgeschlossen werden.

Der Träger der freien Jugendhilfe, für den die Ehrenamtlichen tätig sind, sollte alle Ehrenamtlichen versichern im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages. Nahezu jeder Träger der freien Jugendhilfe in Deutschland hat solche Gruppenversicherungsverträge, die nahezu alle wesentlichen Risiken, die sich im Rahmen eines satzungsgemäßen ehrenamtlichen Engagement ergeben können, absichert.

Ihre Aufgabe als hauptamtlicher Ehrenamtskoordinator ist das „Nehmen von diffusen Haftungsängsten“ durch Kommunikation, Aufklärung, Dialog und Supervision.

**TIPP: Bevor Ehrenamtliche „tätig werden“ sollten Sie als hauptamtliche Ehrenamtskoordinatoren informieren über den Art und Umfang des Versicherungsschutzes des Trägers und darüber, bei welcher Versicherungsgesellschaft privatrechtliche Versicherungsverträge bestehen und was in solchen Verträgen alles abgesichert ist und ob er Ehrenamtliche mit der konkret vereinbarten Tätigkeit auch versichert sind. Legen Sie Versicherungsverträge vor und checken Sie diese mit den Ehrenamtlichen.**

Informieren Sie als hauptamtlicher Ehrenamtskoordinator „grob“ über die wesentlichen Versicherungen im Ehrenamt gegeben werden. Detailfragen können ggf. Hotlines der Ehrenamtsagenturen in den Bundesländern bzw. der Versicherungen der Träger beantworten,.

## 2.1.Unfallversicherung

Wir unterscheiden

- den Unfallversicherungsschutz Ehrenamtlicher in der gesetzlichen Unfallversicherung
- den privaten Unfallversicherungsschutz

### **Jeder freiwillige Ehrenamtliche in den Frühen Hilfen ist gesetzlich unfallversichert.**

Die gesetzliche Unfallversicherung, deren Träger die Berufsgenossenschaften sind, gewährt von Gesetzes wegen allen freiwillig ehrenamtlich Tätigen Unfallversicherungsschutz.

Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung Ehrenamtlicher sowie dem Leistungsumfang finden Sie u.a. hier:

<http://www.dguv.de/de/Pr%C3%A4vention/Themen-A-Z/Ehrenamtliche/index.jsp>

[http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a329-unfallversichert-im-engagement.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a329-unfallversichert-im-engagement.pdf?__blob=publicationFile)

Unfallversicherungsschutz besteht, wenn es zu einem Unfall gekommen. Ist.

Ein Unfall liegt nach § 1 AUB dann vor, wenn ein Versicherter durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Dier Praxis lehrt, dass vielfach in der „ Gefühlswelt“ der Menschen – subjektiv(!) – ein Unfall vorliegt, die objektiven Kriterien eines Unfall nach § 1 AUB aber nicht erfüllt sind. Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass im Falle eines Unfalls so schnell wie möglich alle wesentlichen Informationen über den Hergang des Unfalls und die Beweise gesichert werden müssen.

**TIPP: Ist es zu einem Unfall gekommen, sollte wie folgt vorgegangen werden:**

**1.RUHE bewahren.**

**2.Durchatmen, Sammeln, Nachdenken**

**3.Gegebenenfalls NOTRUF 112/110 absetzen**

**4.Unfall dokumentieren: Was ? ist Wann ? Wie ? passiert. Wer ? war dabei?**

**5.Dokumentieren Sie alles, was passiert ist: Unfallstelle, Unfallfolgen etc.  
Beweisstücke sichern**



Die Regulierung vieler Unfälle in der Praxis scheitert nicht daran, dass die Unfallopfer nicht Recht haben, sondern Sie vielfach den Unfallhergang und die rechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch nicht nachweisen können.

Die private Unfallversicherung ergänzt mit ihren Leistungsangeboten die gesetzliche Unfall(basis)versicherung, auch im Ehrenamt.

In einer privaten Unfallversicherung sind aber „ nur“ die Ehrenamtlichen versichert, die Mitglied bei einem Träger der freien Jugendhilfe sind, oder dessen Träger gerade auch für „ Nicht- Mitglieder“ im Bereich der Frühen Hilfen eine Unfallversicherung geschlossen hat.

### **Auch hier gilt:**

**Ehrenamtliche sollten stets den Träger der freien Jugendhilfe fragen, ob dieser eine Unfallversicherung für „ seine Ehrenamtlichen“ geschlossen hat.**

## **2.3.Weitere Versicherungen**

Nicht Alles, alle Tätigkeiten im Ehrenamt sind versichert.

Einen Überblick über den Versicherungsschutz im Ehrenamt können Sie dem PowerPointVortrag Sicher im Ehrenamt des Verfassers, download unter [www.maltejoerguffeln.de](http://www.maltejoerguffeln.de) entnehmen.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zu nahezu allen Fragen rund um das Ehrenamt.

## **3.Ehrenamt und Steuerrecht**

Wer sich in Deutschland ehrenamtlich für das Gemeinwohl engagiert, kann von seinem gemeinnützigen Träger für bestimmte Tätigkeiten Aufwändungsersatzzahlungen bekommen, die er bei seiner Steuererklärung zwar angeben muss, die aber n i c h t als Einkünfte , die zu versteuern sind, angerechnet werden. Man spricht dann von sogenannten steuerfreien Einkünften ( § 3 EStG).

Der Staat will damit durch bescheidene „ Steuervorteile“ Anreize für ehrenamtliches Engagement für das Gemeinwohl schaffen.

Im Steuerrecht gibt es Berge an Literatur. Ich verweise auf das für mich beste Portal im www. zum Vereinssteuerrecht [www.vereinsbesteuerung.info](http://www.vereinsbesteuerung.info), das Ihnen als eine gute Orientierung ein Ratgeber für vertiefende Recherchen sein kann.

Weisen Sie als hauptamtlicher Ehrenamtskoordinator auf diese Quellen hin.

### **3.1. Aufwendungsersatz vs. Vergütung**

Sprechen wir im Zivilrecht von Aufwendungsersatz ( § 670 BGB) und Vergütung ( § 611 BGB) und müssen hier zwischen Vermögensopfern ( kein Entgelt) und Vergütung ( Entgelt) unterscheiden, so geht es im Steuerrecht um „Einkünfte“, die entweder steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Das Einkommensteuergesetz ( EStG) regelt Näheres.

Der Gesetzgeber hat nun in § 3 EStG „ steuerfreie Einkünfte“ bestimmt, die ein Ehrenamtlicher auch im Rahmen seines Engagements in den Frühen Hilfen sowohl von öffentlichen Trägern , als auch freien Trägern der Jugendhilfe grundsätzlich bekommen kann..

### **3.2. Ehrenamtspauschale ( § 3 Nr. 26 a EStG)**

Steuerfrei sind nach dieser Bestimmung die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr.

#### Kurz und knapp:

Ehrenamtliche können grundsätzlich für eine jegliche ehrenamtliche Tätigkeit, auch in den Frühen Hilfen, bis zu € 720,00 im Jahr von ihrem Träger der freien Jugendhilfe bekommen, wenn dieser seinerseits die satzungsgemäßen Voraussetzungen dafür geschaffen hat.

Der Fall der Essensausgabe in der Kita wäre so ein solcher Fall

Weitere tiefergehende Informationen und Merkblätter unter :

[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weiter\\_e\\_Steuerthemen/Buergerschaftliches\\_Engagement/2013-05-07-Uebungsleiterpauschale-Ehrenamtspauschale.html?\\_act=renderPdf&\\_iDocId=171860](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weiter_e_Steuerthemen/Buergerschaftliches_Engagement/2013-05-07-Uebungsleiterpauschale-Ehrenamtspauschale.html?_act=renderPdf&_iDocId=171860)

[http://www.vereinsbesteuerung.info/pdf/merkblatt\\_ehrenamtspauschale\\_bayern.pdf](http://www.vereinsbesteuerung.info/pdf/merkblatt_ehrenamtspauschale_bayern.pdf)

### **3.3. Übungsleiter-, /Betreuerpauschale ( § 3 Nr. 26 EStG)**

Steuerfrei sind nach dieser Bestimmung Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr.

#### Kurz und Knapp:

Betreuer in den Frühen Hilfen, so als Jugendgruppenleiter oder auch als Familienpaten, können, wenn der pädagogische, betreuerische Aspekt im Vordergrund ihrer Tätigkeit liegt, bis zu € 2.400,00 im Jahr von ihrem Träger der freien Jugendhilfe bekommen, wenn dieser seinerseits die satzungsgemäßen Voraussetzungen geschaffen hat.

Weitere tiefergehende Informationen und Merkblätter unter:

[http://www.ofd.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=17514&article\\_id=67732&psmand=110](http://www.ofd.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=17514&article_id=67732&psmand=110)

### **III. Koordination und Kooperation mit Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe**

Öffentliche, wie auch freie Träger der Jugendhilfe haben das in § 1 KKG formulierte Ziel des Gesetzes zu erfüllen, „... das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.“

Daraus folgt auch, dass Frühe Hilfen im Sinne des § 1 IV KKG nur dann wirksam erbracht werden können, wenn der Staat gesetzliche Sicherungen schafft für den Umgang mit Menschen, ihren sensiblen Daten und den Dingen, die den Ehrenamtlichen von den Hilfebedürftigen persönlich unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut werden.

Aufgabe des KKG ist auch und nicht zuletzt die Qualitätsentwicklung in Netzwerken und die Sicherung der Qualitätsstandards

#### **1. Erweitertes Führungszeugnis ; Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII**

Der Staat hat im Kinder- und Jugendschutz ein „Wächteramt“ ( Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz). Ein qualifiziertes Gefährdungsmanagement zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zum Aufbau gelingender Eltern- Kind- Beziehungen bedarf in der Praxis wirkungsvoller Instrumente, die Kindeswohlgefährdung und – missbrauch zu verhindern vermögen.

Ein solches Instrument ist das qualifizierte Führungszeugnis sowie ( § 72 a SGBVIII) der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

### Kurz und knapp:

Eine Vorbestrafung wegen der in § 72 a SGV VIII genannten Sexualdelikte führt zu einem Beschäftigungsverbot. Das hat der öffentliche / freie Träger der Jugendhilfe zu prüfen, bzw. durch Prüfungen und /der Vereinbarungen sicherzustellen.

### **Das ist ihre wichtigste Aufgabe als hauptamtlicher Ehrenamtskoordinator.**

Im Bereich der Frühen Hilfen gibt es zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ( § 8 a SGB VIII) in der Regel Rahmenvereinbarungen der Träger

(Vgl. Hamburg : [http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user\\_upload/fruehehilfen.de/pdf/Kinderschutzkonzept\\_Hamburg\\_Rahmenvereinbarung\\_Schutzauftrag.pdf](http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Kinderschutzkonzept_Hamburg_Rahmenvereinbarung_Schutzauftrag.pdf))

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat mit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz herausgegeben, auf die an dieser Stelle verwiesen werden kann : [http://jugendnetz-berlin.de/de-wAssets/docs/04jugendarbeit/kinderschutz/handlungsempfehlungen\\_BKiSchG.pdf](http://jugendnetz-berlin.de/de-wAssets/docs/04jugendarbeit/kinderschutz/handlungsempfehlungen_BKiSchG.pdf)

<b>TIPP:</b> <b>Holen Sie von allen ihren Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis ein und legen Sie dies ihrem Träger vor. Weitere Informationen dazu auf der Seite des Bundesjustizamtes: : <a href="https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html">https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html</a></b>
---

## **2.Schweigepflicht und Datenschutz**

Ehrenamtliche unterliegen bereits auf der Grundlage des mit dem Träger bestehenden Auftrages ( § 662 BGB) der Schweigepflicht über sämtliche Tatsachen, Fakten und Sachverhalte, die dem Ehrenamtlichen in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Frühen Hilfen bekannt geworden sind.

Wird diese Sie diese Schweigepflicht verletzt, dann kann dies im Falle eines nachgewiesenen Schadens auf Seiten des hilfsbedürftigen Menschen zu Schadenersatzsprüchen gegen den Ehrenamtlichen führen, möglicherweise auch zu einer Strafanzeige nach § 203 StGB wegen Verletzung der Schweigepflicht ( Informationen dazu auch unter [http://www.schweigepflicht-online.de/Seite\\_Einfuehrung.htm](http://www.schweigepflicht-online.de/Seite_Einfuehrung.htm))

Mit Daten, die Ihnen in Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Frühen Hilfen mitgeteilt oder bekannt geworden sind ist vertrauensvoll und sensibel umzugehen.

**TIPP:**

**Belehren Sie als hauptamtlicher Ehrenamtskoordinator ihres Trägers der freie Jugendhilfe die Ehrenamtlichen Sie bei Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit über die Schweigepflicht und den Datenschutz und die Rechtsfolgen von Verstößen .**

**Dokumentieren Sie die erfolgte Belehrung!**

Eine Musterbelehrung zum Datenschutz finden Sie hier:

[http://www.tfdi.de/imperia/md/content/datenschutz/orientierungshilfe/mustervorlage\\_verpflichtung\\_datenschutzgeheimnis\\_angepasste\\_2..pdf](http://www.tfdi.de/imperia/md/content/datenschutz/orientierungshilfe/mustervorlage_verpflichtung_datenschutzgeheimnis_angepasste_2..pdf)

#### **IV.Ausblick**

Ehrenamtliches Engagement in den Frühen Hilfen macht Spaß, ist aber ohne ein qualifiziertes Gefährdungsmanagement **n i c h t** machbar, aber auch **k e i n e** Hexerei.

Handeln Sie und ihre Ehrenamtlichen stets nach dem „ gesunden Menschenverstand“ im Sinne des kategorischen Imperativs von Immanuel Kant mit der Fülle ihres erworbenen Erfahrungswissens und dem neu angeeigneten Wissen: Sie vermeiden Haftung. Das Ehrenamt gibt Befriedigung, stiftet Lebenssinn.

Verfasser:

Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße

Rechtsanwalt Mediator MentalTrainer Lehrbeauftragter

[www.maltejoerguffeln.de](http://www.maltejoerguffeln.de)

Ringstraße 26

36396 Steinau an der Straße

**e-mail- HOTLINE bei RÜCKFRAGEN (keine Rechtsberatung): [ra-uffeln@t-online.de](mailto:ra-uffeln@t-online.de)**

Stand der Bearbeitung: 15.06.2015

